

Schlichtungsordnung
der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
vom 1. August 2011 in der Fassung vom 17. Juni 2022

§ 1
Anwendungsbereich

Das Schlichtungsverfahren dient der Vermittlung einer einvernehmlichen Regelung

1. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und ihren Mandantinnen/ihren Mandanten wegen einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis
2. bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern, insbesondere im Falle von Sozietätsauseinandersetzungen.

§ 2
Schlichter

1. Die Schlichtung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, das fallweise vom Vorstand bestimmt wird.
2. Die Schlichterin/der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie/Er kann mit Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtungstätigkeit nicht erwarten lassen, wenn die Schlichterin/der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 3
Zuständigkeit des Schlichters

1. Die Schlichterin/der Schlichter ist zuständig für sämtliche Anträge auf Durchführung einer Schlichtung im Sinne von § 1 dieser Schlichtungsordnung.
2. Die Präsidentin/der Präsident der Rechtsanwaltskammer ist von einer Schlichtungstätigkeit ausgenommen.

§ 4
Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtung kann beantragt werden in sämtlichen der unter § 1 benannten Fällen.
2. Das Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn
 - a) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten (§ 1 Ziff. 1) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 € geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
 - b) die/der in Anspruch genommene Rechtsanwältin/Rechtsanwalt nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist;
 - c) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

- d) von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet worden ist oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
 - e) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 191 f BRAO oder vor einer anderweitigen Güte- oder Schlichtungsstelle durchgeführt wird oder worden ist;
 - f) die Antragstellerin/der Antragssteller vor Anrufung der Schlichtung ihre/seine Ansprüche aus der Streitigkeit gegenüber der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner noch nicht geltend gemacht hat.
3. Die Schlichterin/der Schlichter kann die Durchführung eines beantragten oder die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn
- a) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;
 - b) sie/er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussichten auf Erfolg hat;
 - c) nachträglich die Zulassungsvoraussetzungen wegfallen.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhalts und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer zu richten. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat in dem von ihr/ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 3 Abs. 2 c) bis f) aufgeführten Unzulässigkeitsgründe nicht vorliegen.
2. Die Schlichterin/der Schlichter prüft die Unterlagen, übersendet der Antragstellerin/dem Antragsteller die Satzung und fordert sie/ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen.
3. Anschließend entscheidet die Schlichterin/der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht die Schlichterin/der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist sie/er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll sie/er die Antragsgegnerin/den Antragsgegner unterrichten.
4. Ist das Verfahren zulässig, übermittelt die Schlichterin/der Schlichter den Schlichtungsantrag sowie die Satzung der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen.

Hiervon unterrichtet sie/er die Antragstellerin/den Antragsteller.

Beide Parteien weist sie/er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichterin/der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie/er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält.

Eine mündliche Verhandlung findet grundsätzlich nicht statt. Die Schlichterin/der Schlichter kann die Beteiligten in ihr/ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie/er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Die Schlichterin/der Schlichter kann sämtliche von ihr/ihm gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Die Schlichterin/der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist sie/er in ihr/ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten aufgrund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass
 - a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
 - b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Schlichterin/dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
 - c) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.
3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichterin/der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Schlichterin/der Schlichter und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind insbesondere nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren.

§ 8 Verfahrensregeln

Die Verfahrensregeln sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen und auf Anforderung Interessierten zuzusenden.

§ 9 Kosten

1. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens i.S.v. § 1 Nr. 1 werden folgende Verfahrensgebühren erhoben:

- bei einem Streitwert bis 5.000,00 €	250,00 €
- bei einem Streitwert bis 10.000,00 €	375,00 €
- bei einem Streitwert bis 15.000,00 €	500,00 €

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens i.S.v. § 1 Nr. 2 erhebt die Schlichtungsabteilung folgende Verfahrensgebühren: 400,00 €

Mit dem Ausgleich dieser Gebührenforderung sind sämtliche Kosten- und Auslagenforderungen der Rechtsanwaltskammer ausgeglichen.

Die Kostenforderung ist fällig mit dem Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens; die Antragstellerin/der Antragsteller ist Kostenschuldnerin/Kostenschuldner.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn, es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der ständigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 1. August 2011 außer Kraft.

Brandenburg, den 22. Juni 2022

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident